

Einfach hin und weg.

Münsterland

ÖPNV-Pauschale gem. § 11.2 ÖPNVG NRW

Neukonzeption des Förderverfahrens ab 2017



Bus & Bahn  
Münsterland

# Gründe:

## 1. Probleme bei der Abwicklung des Förderverfahrens

- **unzureichende/fehlende Nachweise für behördliche Überkompensationsprüfung** (fehlende Akzeptanz und Bereitschaft der Verkehrsunternehmen)
- **Regelungsdefizite der Förderrichtlinie** in Bezug auf Überkompensationsprüfung (investive Förderung mit Zweckbindungsdauer vs. konsumtive Förderung als Gegenstand der Überkompensationsprüfung; Höhe des angemessenen Gewinns; Fehlende Regelung in Bezug auf Brutto-Verkehrsverträge)

## 2. Rechtlicher Mangel (Rechtsexpertise von BBG & Partner)

- **fehlende Fördervoraussetzung**

Eine Förderung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im ÖPNV setzt nach der EU-Verordnung Nr. 1370/2007 entweder die Legitimation durch „allgemeine Vorschriften“ oder aber durch einen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen erteilten „öffentlichen Dienstleistungsauftrag“ voraus.

Allgemeine Vorschrift scheidet aus, da nur Nachteile eines gemeinwirtschaftlichen Tarifs ausgeglichen und keine Fahrzeuganschaffungen finanziert werden dürfen.

# Auswirkungen

## 1. auf das Förderverfahren

- Wegfall des aufwendigen Bewilligungsverfahrens per Bewilligungsbescheid
- Wegfall der aufwendigen Verwendungsprüfung für die Dauer von 10 Jahre
- Wegfall der Überkompensationsprüfung
- Wegfall des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit der Förderung

stattdessen....

- Förderung neuwertiger und barrierefreier Busse als Bestandteil der Vergütung (eingepreiste AfA) aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA)
- AfA als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel gegenüber dem Land NRW. Gilt für die AfA von neu angeschafften, neuwertigen und barrierefreien Bussen, die während der Vertragslaufzeit eines ÖDA angeschafft wurden.

## **Was muss getan werden?**

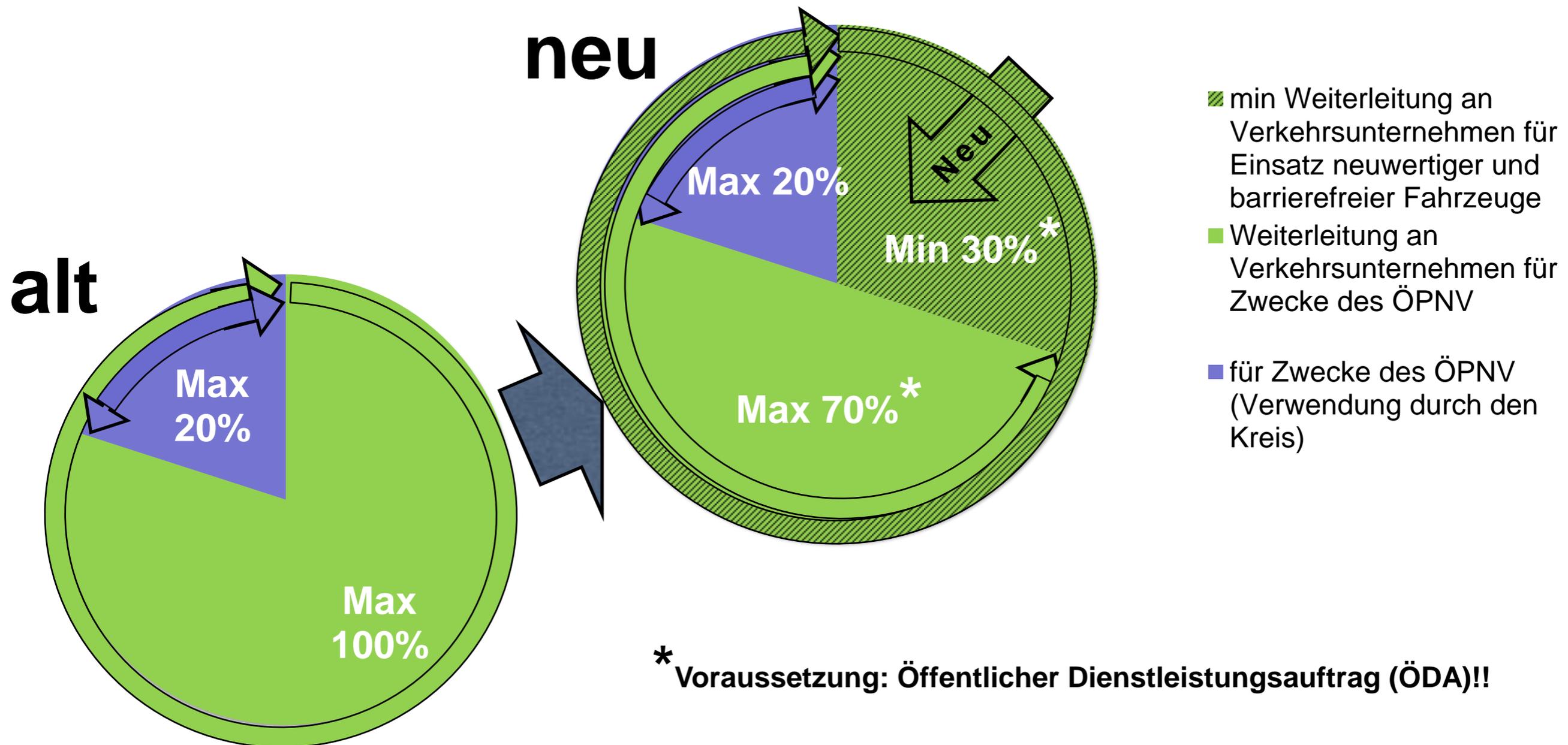
- Anpassung des Sollkostensatzes der RVM (ÖDA Direktvergabe) → Sonderfall „Dauerbeauftragung“ und Gesellschafterstatus (alle übrigen vorhandenen ÖDAs müssen nicht angepasst werden)

# Auswirkungen

## 2. auf die Inanspruchnahme der Fördermittel von Verkehrsunternehmen

- keine Förderung mehr für Verkehrsunternehmen ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag
- keine mittelbare Förderung mehr für die Subunternehmen die für Konzessionäre Verkehrsleistungen erbringen, die nicht Gegenstand eines ÖDA sind.

# Mögliche Mittelverwendung der ÖPNV-Pauschale ab 2017



Einfach hin und weg.

Münsterland

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bus & Bahn  
Münsterland